



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3 / Seite 1 VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER Dienstag, 15. Sept. 2009

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – www.uni-Trier.de/Organisation/Gremien/Verkündungsblatt.

INHALT

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 30. Juli 2009	4
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie vom 27. Januar 2009	5
Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfaches Politikwissenschaft an der Universität Trier (BAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009	9
Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfaches Politikwissenschaft an der Universität Trier (MAPO-NÖR) vom 21. Juli 2009	13
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie vom 9. Juli 2009	17
Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie vom 9. Juli 2009	18
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009	19
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik vom 11. August 2009	22
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management vom 7. September 2009	25
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie vom 7. September 2009	30
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse vom 7. September 2009	34
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie vom 11. August 2009	37

**Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Psychologie
an der Universität Trier**

Vom 30. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 29. April 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Trier beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. Juli 2009, Az.: 9526, Tgb. Nr. 344/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Trier vom 5. Oktober 2000 (StAnz. S. 2001), geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie vom 27. Oktober 2003 (StAnz. S. 2511), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vorangegangenen sechs“ durch die Worte „folgenden fünf“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 4 wird der erste Satz bis zum Doppelpunkt durch folgende Sätze ersetzt: „Das Ablegen der Fachprüfungen erfolgt in Form der Staffelpflichtprüfung oder der Blockprüfung. Voraussetzung für die Ausstellung der Diplomurkunde und des Diplomezeugnisses ist, dass über die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 hinaus vorgelegt wird.“.

4. § 17 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

5. In § 17 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Ver kündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft. Die Änderungen gelten erstmals in der Prüfungsperiode des Wintersemesters 2009/2010.

Trier, den 30. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny H. Antoni

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie

Vom 27. Januar 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche III Geschichte- und Gesellschaftswissenschaften und VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 25. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 27. November 2008, Az: 9526 Tgb. Nr.: 202/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Bachelorarbeit
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Geoarchäologie der Fachbereiche VI Geographie/Geowissenschaften und III Altertumswissenschaften, Geschichte, Politikwissenschaft, Kunstgeschichte auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (BA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus, müssen Studierende des Bachelorstudiengangs „Geoarchäologie“ folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Neben den grundsätzlich vorausgesetzten Englischkenntnissen sind funktionale Kenntnisse einer weiteren modernen (in der Regel

romanischen) Fremdsprache Voraussetzung, so dass die Fähigkeit zum sinnentnehmenden Verständnis fremdsprachlicher wissenschaftlicher Literatur vorhanden ist.

2. Nachweis des Latinums. Kann der Nachweis nicht geführt werden, ist er für den Besuch des Abschlussmoduls nachzuholen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Geoarchäologie wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 93,3 oder 94 SWS (wenn Wahlpflichtbereich 3a [Geowissenschaften]) belegt wird bzw. 79,9 oder 80,4 SWS (wenn Wahlpflichtbereich 3b [Kulturlandschaften und Tourismus]) belegt wird.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulpläne) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist kein Praktikum zu absolvieren. Ein 8-wöchiges Berufspraktikum ist jedoch fester Bestandteil des Studienganges. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer

sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs III.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulpläne) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen in den Pflichtbereichen eine Stunde und in den Wahlpflichtbereichen bis zu zwei Stunden.

(2) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt. Diese mündliche Ergänzungsprüfung findet gemäß § 8 dieser Fachprüfungsordnung statt. Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung hat bis zum nächsten Anmeldetermin zu dieser Prüfung zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Hält die Kandidatin oder der Kandidat diese Frist nicht ein, so ist die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung in dieser Prüfung verwirkt und die Prüfung gilt als nicht bestanden.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Geoarchäologie dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Geoarchäologie in der deutschen oder englischen Sprache angefertigt werden.
 (2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 27. Januar 2009

Die Dekanin
 des Fachbereichs III
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Helga Schnabel-Schüle

Anhang

Bachelor Geoarchäologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse:
 Im Einklang mit der Fachprüfungsordnung des FB III sind bis zum Beginn des 5. Semester ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum) nachzuweisen.
2. Nachweis spezifischer Studienabschlüsse (-)

B. Modularisierter Studienverlauf

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang (wenn WP-Bereich 3a gewählt wird) 93,3 oder 94 SWS, davon
 Pflichtveranstaltungen: 41 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 52,3 oder 53 SWS.

Gesamtumfang (wenn WP-Bereich 3b gewählt wird) 79,9 oder 80,4 SWS, davon
 Pflichtveranstaltungen: 41 SWS
 Wahlpflichtveranstaltungen: 38,9 oder 39,5 SWS.

1) Modulplan Pflichtbereich Zentrum für Altertumswissenschaften an der Universität Trier (ZAT)

Pflichtbereich

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 3-BA-ZAT-1 – Einführung	2	8	20	Einstündige Klausur
Modul 3-BA-ZAT-2 – Berufspraxis	2	4	15	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-3 – Antike Kulturräume	1	4	5	Schriftliche Hausarbeit
Modul 3-BA-ZAT-4 – Vertiefung und Abschluß	2	1	20	BA-Arbeit

2) Modulplan Pflichtbereich Klassische Archäologie

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Modul 1 – Einführung in die Klassische Archäologie	1	4	10	Einstündige Klausur
Modul 2 – Archäologie der griechisch-römischen Welt	2	12	20	30-minütige mündliche Prüfung
Modul 3 – Archäologie vor Ort	1	4	10	15-seitige Hausarbeit (schriftliche Fassung eines Referates)
Modul 4 – Ikonographie und Ikonologie	1	4	10	Einstündige Klausur
Modul 5 – Aufbau und Vertiefung	1	4	10	Einstündige Klausur

3a) Modulplan Wahlpflichtbereich Geowissenschaften

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Geoinformatik I	1	4	5	Klausur (120 Minuten)
Grundlagen der Mineralogie und Geologie für Geoarchäologen	1	5	5	Klausur (90 Minuten)
Kartographische Informatik und Geodätische Methoden	1	5	5	schriftlicher Abschlussbericht
Grundlagen der Geomorphologie für Geoarchäologen	1	4	5	Klausur (120 Min.)
Grundlagen der Fernerkundung und Photogrammetrie	1	4	5	Abschlussarbeit <u>oder</u> Klausur (120 Minuten)
Paläobotanik und Chorologie	1	5	5	Referat oder Abschlussbericht
Kartographische Visualisierung	1	4	5	schriftliche Prüfung (Hausarbeit)
Grundlagen der Bodenkunde für Geoarchäologen	1	4	5	mündliche Prüfung (15 Minuten)
Einführung in den Aufbau der DNA und forensische Analyse	1	3	5	Klausur (60 Minuten)
Mensch-Umwelt-Beziehungen – Past Global Change	1	3	5	Präsentation <u>und</u> Hausarbeit (je 50%)
Grundlagen der Hydrologie	2	4	5	Klausur (120 Minuten)

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Ausgewählte Arbeitsmethoden in der Bodenkunde	2	4	5	Protokoll <u>und</u> Kartierungsbeschriebe
Ökosysteme auf globaler Ebene: Eigenschaften, Verbreitung, Veränderungen	1	3,5	5	Klausur (120 Minuten) <u>oder</u> zwei mündliche Prüfung (je 15 Minuten)

3b) Modulplan Wahlpflichtbereich Kulturlandschaften und Tourismus

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Grundlagen der Humangeographie	2	8	12	2 Klausuren (je 90 Minuten)
Grundlagen der Freizeit- und Tourismusgeographie	2	4	8	Klausur (90 Minuten) <u>oder</u> Prüfungskolloquium (30 Minuten) oder Skript (20 S.)
Strategien und Methoden der Freizeit- und Tourismusentwicklungsplanung	1	6	10	Hausarbeit (20 S.)
Kulturlandschaft sehen und verstehen	2	5,5	10	Klausur (60 Minuten) <u>oder</u> Vorlesungsskript (20 S.) <u>oder</u> Prüfungskolloquium (30 Minuten)
Lehrforschungsprojekt Freizeit und Tourismus	2	4	8	Projektbericht (30 S.)
Management und Kommunikation in Freizeit und Tourismus	1	4	6	Referat mit Präsentation (45 Minuten)

Wahlpflichtmodule

Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen und Prüfungsvoraussetzungen
Regionale Geographie Deutschlands	1	3,5	6	Klausur <u>oder</u> Prüfungskolloquium <u>oder</u> Vorlesungsskript
Regionale Geographie Europa / Außereuropa	1	4	6	Exkursionsbericht (20 S.)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

4.) Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Keine.

5.) Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Moduls Berufspraxis (3-BA-GA-ZAT-2) ist ein Praktikum im Umfange von 210 Arbeitsstunden vorgeschrieben.

**Prüfungsordnung des
Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
für den Bachelorstudiengang Nebenfach
Öffentliches Recht für Studierende des
Hauptfachs Politikwissenschaft an der
Universität Trier (BAPO-NÖR)**

Vom 21. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 04. Juli 2007 und am 19. November 2008 die folgende Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität für den Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft (BAPO-NÖR) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. Mai 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 61/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier im Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfachs Politikwissenschaft an der Universität Trier.

(2) Der Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der in Verbindung mit dem Hauptfach Politikwissenschaft zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zum Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

§ 3 Studienumfang, Regelstudienzeit und Bestehen

(1) Der Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht kann nur in Kombination mit dem Hauptfach Politikwissenschaft studiert werden. Die Nebenfachprüfung ist bestanden, wenn 60 Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (6 Semester).

(3) Der zeitliche Gesamtaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Nebenfaches erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 22 SWS. Näheres hierzu ist in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die den jeweiligen Modulen des Nebenfachs Öffentliches Recht zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 4 Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung dieser Ordnung ist das Prüfungsamt des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft zuständig. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für

1. Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 5 Abs. 6),
2. die Ausstellung von Nachweisen über Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 8) und Bescheiden (§ 5 Abs. 9),
3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 6),
4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 3),
5. Rücknahmen und Versagungen (§ 8),
6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Modulprüfung (§ 5 Abs. 4),
7. Entscheidungen über die Anrechnung oder Anerkennung anderer Leistungen (§ 14 Abs. 4, § 15).

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn ein Prüfling in dem Bachelorstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht an der Universität Trier eingeschrieben ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt bestimmten Antragsfrist zu stellen. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an einer

Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Vorgaben der Abs. 1 oder 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Modulprüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden ist oder
3. der Prüfling wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bearbeitenden und Bearbeiter zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.

(6) Schwangeren Studentinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Anderen Studierenden, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Arbeiten erheblich beeinträchtigt sind, wird ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt.

(7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrerin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrer. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden.

(8) Über eine bestandene Modulprüfung wird ein Nachweis ausgestellt, der den Namen des Prüflings, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Note der Modulprüfung enthält.

(9) Über das endgültige Nichtbestehen der Nebenfachprüfung wird ein Bescheid erteilt. Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt.

(10) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(11) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.

(12) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling

auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 6 Verhinderung, Fristüberschreitung

(1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer schriftlichen Arbeit nicht teil oder gibt er diese nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden (0 Punkte). Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer mündlichen Prüfung nicht teil oder bricht er sie vorzeitig ab, so gelten alle Teile der jeweiligen Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grund verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Die versäumte Prüfungsleistung ist in einem neuen Prüfungstermin unter neuer Aufgabenstellung nachzuholen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung der Verhinderung ist unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu ermöglichen.

Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder

2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.

(4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches

Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 7 Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

(1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.

(2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 5 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonders schwerwiegenden Fällen einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen.

(3) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als nicht bestanden (0 Punkte) zu bewerten.

§ 8 Rücknahme und Versagung von Nachweisen

(1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 7 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

(2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Erteilung des Zeugnisses (§ 3 Abs. 1) das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

§ 9 Art und Inhalt der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der Modulprüfung ergibt sich

aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die Modulprüfungen können auch Inhalte von Lehrveranstaltungen bereits absolvierter Module umfassen.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt die Termine für die Prüfungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen sind die im Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder -professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG sowie Lehrbeauftragte.

(2) Für die Modulprüfung bestimmt das Prüfungsamt die Prüferin oder den Prüfer.

(3) Bei schriftlichen Modulprüfungen können die Prüferinnen oder Prüfer von Korrekturasistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen (§12 Abs.1 Satz 1) bestimmt das Prüfungsamt die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Verordnung (VO Noten- und Punkteskala) des Bundesjustizministers über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) Einzelne Leistungen werden wie folgt bewertet (§1 VO Noten- und Punkteskala):

16 – 18 Punkte	sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
13 – 15 Punkte	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 – 12 Punkte	vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 – 9 Punkte	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 – 6 Punkte	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 – 3 Punkte	mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden wie folgt in die für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier gebräuchlichen Noten umgerechnet:

15,00 – 18,00 Punkte	= 1,0	Sehr gut = eine hervorragende Leistung
12,00 – 14,99 Punkte	= 1,3	
11,00 – 11,99 Punkte	= 1,7	Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
10,00 – 10,99 Punkte	= 2,0	
9,00 – 9,99 Punkte	= 2,3	
8,00 – 8,99 Punkte	= 2,7	Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
7,00 – 7,99 Punkte	= 3,0	
6,00 – 6,99 Punkte	= 3,3	
5,00 – 5,99 Punkte	= 3,7	Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,00 – 4,99 Punkte	= 4,0	
0 – 3,99 Punkte	= 5,0	Mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Gruppenprüfungen dürfen höchstens vier Prüflinge umfassen. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling 15 Minuten.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind der Name der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die erteilten Noten aufzunehmen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keiner der Prüflinge bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Das Prüfungsamt entscheidet über solche Anträge, die innerhalb einer von ihm bestimmten Frist beim Prüfungsamt eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhan-

denen Plätze. Prüflinge desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Frauenbeauftragten statt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen finden in Form von Aufsichtsarbeiten (Klausuren) statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei, höchstens drei Stunden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Aufsichtsarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) gemäß § 11 Abs. 1 bewertet worden ist.

(3) Besteht die schriftliche Prüfung in der Teilnahme an einer Übung für Anfänger im

Öffentlichen Recht, so ist die Prüfung bestanden, wenn eine der in der Übung angebotenen Aufsichtsarbeiten mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten einer Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht gilt als eine Prüfung. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Prüfung zum wiederholten Male nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Damit ist auch die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen. § 16 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines Nebenfach-Studienganges Öffentlichen Recht an einer anderen Hochschule

sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen
Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, vom Prüfungsamt anerkannt.

§ 16 Freiversuch

(1) Jede innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung gilt im Falle des erst-

maligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Bachelorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die

im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 21. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs –
V Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Professor Dr. Diederich Eckardt

Anlage:

Beispiel eines Studienverlaufs:

Sem.	Modul (zugehörige Pflicht- Lehrveranstaltungen)	SWS	Typ	ECTS- Leistungspunkte	Summe ECTS- Leistungspunkte pro Semester
1.	Grundlagen des Staatsrechts • Einführung in das Staatsrecht • Übung I zu den Vorlesungen • Verfassungsprozessrecht	3 2 1	V Ü V	5 2 3	Σ 10
2.	• Einführung in das Staatsrecht (Klausur) Allgemeine Grundlagen des Rechts • Rechtsphilosophie		V V	6 4	Σ 10
3.	• Deutsche Rechtsgeschichte • Verfassungsgeschichte der Neuzeit (Klausur)	2 2	V V	4 6	Σ 10
4.	Grundlagen der Staatsorganisation • Staatsorganisationsrecht	4	V	10	Σ 10
5.	• Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht (Klausur) Vertiefung des Verfassungsrechts mit europarechtlichen Bezügen • Europarecht	2 2	Ü V	6 4	Σ 10
6.	• Repetitorium Verfassungsrecht (mündliche Prüfung)	2	V	10	Σ 10

Σ 60

V = Vorlesung

Ü = Übung

**Prüfungsordnung des
Fachbereichs V – Rechtswissenschaft
der Universität Trier
für den Masterstudiengang Nebenfach
Öffentliches Recht für Studierende des
Hauptfaches Politikwissenschaft an der
Universität Trier (MAPO-NÖR)**

Vom 21. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier am 04. Juli 2007 und am 19. November 2008 die folgende Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität für den Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfaches Politikwissenschaft (MAPO-NÖR) beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. Mai 2009, Az.: 9526 Tgb.Nr. 62/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier im Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht für Studierende des Hauptfaches Politikwissenschaft an der Universität Trier.

(2) Der Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der in Verbindung mit dem Hauptfach Politikwissenschaft auf in Bachelorstudiengängen erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zum Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt, eine Bachelorprüfung mit dem Nebenfach Öffentliches Recht bestanden hat oder einen gleichwertigen Studienabschluss nachweist und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

§ 3 Studienumfang und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht kann nur in Kombination mit dem Hauptfach Politikwissenschaft studiert werden. Die Nebenfachprüfung ist bestanden, wenn 40 Leistungspunkte erworben worden sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre (4 Semester).

(3) Der zeitliche Gesamtaufwand in Semesterwochenstunden (SWS) der für den er-

folgreichen Abschluss des Nebenfaches erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 19 SWS. Näheres hierzu ist in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Die den jeweiligen Modulen des Nebenfachs Öffentliches Recht zugehörigen Pflichtlehrveranstaltungen sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 4 Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung dieser Ordnung ist das Prüfungsamt des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft zuständig. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für

1. Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 5 Abs. 6),
2. die Ausstellung von Nachweisen über Prüfungsleistungen (§ 5 Abs. 8) und Bescheiden (§ 5 Abs. 9),
3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 6),
4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 3),
5. Rücknahmen und Versagungen (§ 8),
6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Modulprüfung (§ 5 Abs. 4),
7. Entscheidungen über die Anrechnung oder Anerkennung anderer Leistungen (§ 14 Abs. 4, § 15),
8. Anerkennungen der Gleichwertigkeit von Studienabschlüssen (§ 2).

In den Fällen der Nummern 3 bis 5 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn ein Prüfling in dem Masterstudiengang Nebenfach Öffentliches Recht an der Universität Trier eingeschrieben ist; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt bestimmten Antragsfrist zu stellen. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen.

(4) Die Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Vorgaben der Abs. 1 oder 3 nicht erfüllt

sind oder

2. die Modulprüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden ist oder

3. der Prüfling wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 14 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat.

(5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bearbeitenden und Bearbeiter zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.

(6) Schwangeren Studentinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Anderen Studierenden, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der schriftlichen Arbeiten erheblich beeinträchtigt sind, wird ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt.

(7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrerin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Hochschullehrer. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden.

(8) Über eine bestandene Modulprüfung wird ein Nachweis ausgestellt, der den Namen des Prüflings, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Note der Modulprüfung enthält.

(9) Über das endgültige Nichtbestehen der Nebenfachprüfung wird ein Bescheid erteilt. Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt.

(10) Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(11) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.

(12) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 6 Verhinderung, Fristüberschreitung

(1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer schriftlichen Arbeit nicht teil oder gibt er diese nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und nicht bestanden (0 Punkte). Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer mündlichen Prüfung nicht teil oder bricht er sie vorzeitig ab, so gelten alle Teile der jeweiligen Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grund verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Die versäumte Prüfungsleistung ist in einem neuen Prüfungstermin unter neuer Aufgabenstellung nachzuholen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung der Verhinderung ist unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.

(3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder

3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes zu ermöglichen.

Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder

2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.

(4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 7 Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

(1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur

die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.

(2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 5 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt in besonders schwerwiegenden Fällen einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen.

(3) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als nicht bestanden (0 Punkte) zu bewerten.

§ 8 Rücknahme und Versagung von Nachweisen

(1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 7 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.

(2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Erteilung des Zeugnisses (§ 3 Abs. 1) das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

§ 9 Art und Inhalt der Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistung. Die Art der Modulprüfung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung. Die Prüfungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Die Modulprüfungen können auch Inhalte von Lehrveranstaltungen bereits

absolvierter Module umfassen.

(3) Das Prüfungsamt bestimmt die Termine für die Prüfungen im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer der Modulprüfungen sind die im Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder -professoren, Vertreterinnen oder Vertreter einer Professur, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des § 25 Abs. 4 HochSchG sowie Lehrbeauftragte.

(2) Für die Modulprüfung bestimmt das Prüfungsamt die Prüferin oder den Prüfer.

(3) Bei schriftlichen Modulprüfungen können die Prüferinnen oder Prüfer von Korrekturasistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen (§12 Abs.1 Satz 1) bestimmt das Prüfungsamt die Beisitzerin oder den Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt die Verordnung (VO Noten- und Punkteskala) des Bundesjustizministers über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243).

(2) Einzelne Leistungen werden wie folgt bewertet (§1 VO Noten- und Punkteskala):

16 – 18 Punkte	sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung
13 – 15 Punkte	gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
10 – 12 Punkte	vollbefriedigend = eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
7 – 9 Punkte	befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 – 6 Punkte	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
1 – 3 Punkte	mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
0 Punkte	ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung

(3) Soweit Einzelbewertungen zu einer Gesamtbewertung zusammengefasst werden, ist die Gesamtbewertung auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Die nach Abs. 1 vergebenen Noten werden wie folgt in die für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier gebräuchlichen Noten umgerechnet:

15,00 – 18,00 Punkte	= 1,0	Sehr gut = eine hervorragende Leistung
12,00 – 14,99 Punkte	= 1,3	
11,00 – 11,99 Punkte	= 1,7	Gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
10,00 – 10,99 Punkte	= 2,0	
9,00 – 9,99 Punkte	= 2,3	
8,00 – 8,99 Punkte	= 2,7	Befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
7,00 – 7,99 Punkte	= 3,0	
6,00 – 6,99 Punkte	= 3,3	
5,00 – 5,99 Punkte	= 3,7	Ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,00 – 4,99 Punkte	= 4,0	
0 – 3,99 Punkte	= 5,0	Mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Gruppenprüfungen dürfen höchstens vier Prüflinge umfassen. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling 15 Minuten.

(2) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In die Niederschrift sind der Name der Prüferin oder des Prüfers, der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die wesentlichen Prüfungsgegenstände und die erteilten Noten aufzunehmen.

(3) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keiner der Prüflinge bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Das Prüfungsamt entscheidet über solche Anträge, die innerhalb einer von ihm bestimmten Frist beim Prüfungsamt eingereicht

werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Prüflinge desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Frauenbeauftragten statt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen finden in Form von Hausarbeiten (Seminararbeiten) statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei, höchstens fünf Wochen.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Hausarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) gemäß § 11 Abs. 1 bewertet worden ist.

§ 14 Wiederholung der Prüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Prüfung zum wiederholten Male nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Damit ist auch die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen. § 16 (Freiversuch) bleibt hiervon unberührt.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen eines Nebenfach-Studienganges Öffentlicher Recht an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen.

§ 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag, dem die erforderlichen

Nachweise beizufügen sind, vom Prüfungsamt anerkannt.

§ 16 Freiversuch

(1) Jede innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die weiteren Teile der Masterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Prüfungslei-

stungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 21. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs V –
Rechtswissenschaft
der Universität Trier
Professor Dr. Diederich Eckardt

Anlage:

Beispiel eines Studienverlaufs

Sem.	Modul (zugehörige Pflicht-Lehrveranstaltungen)	SWS	Typ	ECTS-Leistungspunkte	Summe ECTS-Leistungspunkte pro Semester
1.	Grundlagen des Verwaltungs- und Völkerrechts • Allgemeines Verwaltungsrecht • Grundzüge des Völkerrechts	4	V	8	Σ 10
		1	V	2	
2.	• Übung II zu den Vorlesungen (Mündl. Prüfung) Vertiefung des Verwaltungsrechts • Verwaltungsprozessrecht • Polizeirecht	2	Ü	5	Σ 10
		2	V	2	
		2	V	3	
3.	• Verwaltungsrechtliches Seminar (Seminararbeit) Vertiefung des Völker- und Europarechts • Vertiefung Europarecht • Vertiefung Völkerrecht • Seminar im Völker- /Europarecht (Seminararbeit)	2	S	8	Σ 20
		2	V	3	
		2	V	3	
		2	S	6	

Σ Σ 40

V = Vorlesung

Ü = Übung

S = Seminar

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Philosophie**

Vom 9. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. Juni 2009, Az.: 9526, Tgb.-Nr.: 285/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1877) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Masterstudiengänge“ durch das Wort „Bachelorstudiengänge“ ersetzt.
2. Der Anhang zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie wird wie folgt geändert:
 - a) Die Tabelle unter Abschnitt I Bachelor Philosophie Hauptfach, Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei den Modulen II und VII werden in der Spalte „Art und Dauer der Modulprüfungen“ jeweils hinter dem Wort „Referate“ folgende Worte eingefügt: „oder 1 Referat und 1 Essay“.
 - bb) Bei dem Modul V werden in der Spalte „Bezeichnung“ hinter dem

- Wort „Aktuelle“ folgende Worte eingefügt: „und klassische“.
- b) Abschnitt II Bachelor Philosophie Nebenfach wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „24“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt: „Im Verlauf des Studiums ist an Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 4 Abs. 1) 6 SWS“.
 - bb) In Nummer 2.1 wird in der Tabelle das Modul VII und die dazugehörige Zeile gestrichen.
 - cc) Das Modul erhält folgende Bezeichnung: „Modul X: Wissenschaftsforschung und Wissenschaftsgeschichte“.
 - dd) Nummer 2.2 Wahlpflichtmodule erhält folgende Fassung:

Bezeichnung	Dauer	LP	SWS	Art und Dauer der Modulprüfungen
Modul V: Aktuelle und klassische Fragen der philosophischen Forschung	1 Semester	10	6	20-minütige mündliche Prüfung
Modul VII: Theoretische Philosophie II	1 Semester	10	6	2 Referate oder 1 Referat und 1 Essay als studienbegleitende Prüfungsleistungen oder 20-minütige mündliche Prüfung

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie tritt am Tage

nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Philosophie**

Vom 9. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Februar 2009 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und

Kultur mit Schreiben vom 18. Juni 2009, Az.: 9526, Tgb.-Nr.: 286/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang zur Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Philosophie vom 12. November 2008 (StAnz. S. 1879) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Master Philosophie Hauptfach wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) In Abschnitt B Nr. 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. Abschnitt II Master Philosophie Nebenfach wird wie folgt geändert:
 - a) In Abschnitt A Fachspezifische Zu-

lassungsvoraussetzungen Nr. 1 wird der Text durch das Wort „keine“ ersetzt.

- b) In Abschnitt B Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „16“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Philosophie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier-Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 9. Juli 2009

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Prof. Dr. Conny H. Antoni

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang
Prozessdynamik an der Erdoberfläche**

Vom 11. August 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 153/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Masterarbeit
 - § 12 Zeugnis
 - § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.

(2) Sie regelt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier den Fachprüfungsordnungen überlassenen Sachverhalte.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Prozessdynamik an der

Erdoberfläche folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss der Bachelor-Studiengänge Angewandte Geographie Studierrichtung III (Physische Geographie) oder Umweltwissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der diesen Bachelorabschlüssen gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Note 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt: 68,4 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung mit maximal 4 Kandidaten durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche wird die Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche dauern praktische Prüfungen

gen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien-gang Prozessdynamik an der Erdoberfläche außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsaus-schusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraus-setzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewähl-ten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Be-treuers,

3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweit-gutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prü-fungsordnung für den Master mit hin-reichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Masterprüfung vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzungen auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt wer-den, wenn sie von einer Betreuerin oder einem Betreuer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit umfasst 26 LP.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufge-führt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-öffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-versität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009

Der Dekan
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle
Anlage

ANHANG

MSc Prozessdynamik an der Erdoberfläche

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	68,4 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	60,4 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6PADE001	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE002	Fortgeschrittene Aspekte einer umwelt-orientierten Bodenkunde (Advanced Aspects in Environmental Soil Science)	1	4	6	Mündliche Prüfung (30 Min.)
MA6PADE003	Sedimente und Bodenmechanik	1	4,4	6	Mündliche Prüfung (30 Min.)
MA6PADE004	Datenanalyse und Simulationsmodelle	1	4	6	Mündliche Prüfung (15 Min.)
MA6PADE005	Grundlagen der Umweltfernerkundung (Fundamentals of Environmental Remote Sensing)	1	4	6	Klausur (120 Min.)
MA6PADE006	Fluvialer Stofftransport	1	4	6	Klausur (120 Min.)
MA6PADE007	Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	1	4	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE008	Geovisualisierung	1	4	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE009/ MA6PADE010	Lehrforschungsprojekt 1	2	10	12	Schriftliche Hausarbeit Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE011 MA6PADE012	Lehrforschungsprojekt 2	2	10	12	Schriftliche Hausarbeit Schriftliche Hausarbeit
	Berufspraktikum	1	6	6	Schriftliche Hausarbeit
MA6PADE015	Masterkolloquium	1	2	4	Schriftliche Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6PADE015	Wahlpflicht 1	1	4	6	Je nach gewähltem Modul
	Wahlpflicht 2	1	4	6	Je nach gewähltem Modul

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Prozessdynamik an der Erdoberfläche.

3. Verpflichtende Praktika

Ein mind. 4-wöchiges fachbezogenes Praktikum ist verpflichtend. Dieses Praktikum muss außerhalb der Universität Trier stattfinden. Ein wissenschaftliches Praktikum an einer Universität oder sonstigen Forschungseinrichtung ist ausdrücklich zugelassen.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang Geoinformatik**

Vom 11. August 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-4 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 224/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Masterarbeit
 - § 12 Zeugnis
 - § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatik des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Universität Trier.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (MSc)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen, müssen Studierende des Masterstudiengangs Geoinformatik folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geoinformatik der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
3. Da ein Teil der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten wird, sind Englischkenntnisse erforderlich. Der Nachweis kann durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses geschehen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Geoinformatik wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 59 SWS bis 62 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§8–10 bzw. im Anhang (Modulplan) geregelt.
- (2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Geoinformatik werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. 4 Kandidaten) durchgeführt.
- (2) Im Masterstudiengang Geoinformatik dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

- (1) Im Masterstudiengang Geoinformatik trägt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen (Klausuren) im Regelfall zwei Stunden, insofern der Modulplan keine anders lautende Regelung vorsieht.
- (2) Im Masterstudiengang Geoinformatik steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Geoinformatik dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Geoinformatik in der deutschen oder

englischen Sprache angefertigt werden.
 (2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit beträgt 24 LP.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Uni-

versität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009

Der Dekan
 des Fachbereichs VI
 Geographie/Geowissenschaften
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

MSc Geoinformatik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 59 – 62 SWS, davon
 - Pflichtlehrveranstaltungen: 51 SWS
 - Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 – 11 SWS*
- * variable, je nach Auswahl der Module

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6GINF001	3D-Geodatenerfassung und Digitale Photogrammetrie	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF002	Kartographische Kommunikation	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF003	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF004	Environmental System Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF005	Statistik II	1	4	6	(Klausur 120 Minuten)
MA6GINF006	Advanced Remote Sensing Data Processing and Interpretation	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF007	Kartographisches Projektstudium	2	6	12	2 Hausarbeiten
MA6GINF008	Ecosystem Remote Sensing & Modelling	2	8	12	schriftliche Prüfung <u>oder</u> mündliche Prüfung (30 Min.) <u>und</u> Hausarbeit (jew. 50%)
MA6GINF009	Numerische Verfahren	1	3	6	Abschlussklausur
MA6GINF010	GIS-Anwendungsentwicklung	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF011	Geovisualisierung	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF012	Master-Symposium Geoinformatik	1	2	6	Präsentation und Verteidigung der Master-Arbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6GINF013	Kommunale Planung und Entwicklung; Landschaft und kulturelles Erbe in der Standortentwicklung	2	7	6	Prüfungskolloquium <i>oder</i> Klausur (100 %)
MA6GINF014	Wissenschaftstheorie und neue Methoden (Workshop)	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF015	Bodenerosion unter Globalem Wandel	1	4	6	Hausarbeit
MA6GINF016	Natur- und Umweltplanung	1	5	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF017	Prozesse in Populationen	1	6	6	Klausur (120 Minuten)
MA6GINF018	Algorithmische Geometrie	1	6	9	Abschlussklausur
MA6GINF019	Grundlagen und Anwendungen der Computergrafik	1	6	9	Abschlussklausur
MA6GINF020	Datenbanksysteme 2	1	4	6	Abschlussklausur
MA6GINF021	Programmierung II	1	4	6	Abschlussklausur

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Geoinformatik.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Masterstudiengang
Environmental Assessment and
Management**

Vom 7. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31.10.2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 225/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Der Master wird weitestgehend in englischer Sprache angeboten. Für Importmodule in deutscher Sprache werden Grundkenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Praktische Prüfung
 - § 11 Masterarbeit
 - § 12 Zeugnis
 - § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master-Studiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Environmental Assessment and Management

folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Umweltgeowissenschaften der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der im Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prüfungsausschuss.
2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 3,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache durch das Zeugnis der Hochschulreife oder durch die bestandene Abschlussprüfung eines entsprechenden Englischkurses.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Environmental Assessment and Management wird als Kernfach für folgende Profilausrichtungen angeboten:

1. Environmental Monitoring and Pollution Assessment (EAM 1)
2. Environmental Remote Sensing and Modelling (EAM 2)
3. Environmental Conservation and Restoration Management (EAM 3)

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für die Profilausrichtung EAM 1 zwischen 60 SWS bis 67,7 SWS, für die Profilausrichtung EAM 2 zwischen 57 SWS bis 59 SWS und für die Profilausrichtung EAM 3 zwischen 61,7 SWS bis 64,7 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus,

wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Masterstudiengänge des Fachbereich VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management werden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management dauern mündliche Prüfungen 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management wird die Bear-

beitungszeit der schriftlichen Prüfungen im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Modulplan festgelegt.

§ 11 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im Masterstudiengang Environmental Assessment and Management in englischer Sprache oder in einer anderen Sprache angefertigt. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten. Der Antrag auf Anfer-

tigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Sprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Sprache.

(2) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die schriftliche Masterarbeit ist mit einer mündlichen Präsentation der Arbeit in einem Kolloquium verbunden. Insgesamt umfasst das Modul "Master Thesis" 30 LP.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. September 2009

Der Dekan
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

MSc Environmental Assessment and Management (EAM)
EAM 1 Environmental Monitoring and Pollution Assessment
EAM 2 Environmental Remote Sensing and Modelling
EAM 3 Environmental Conservation and Restoration Management

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B.1 Modularisierter Studienverlauf EAM 1

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt EAM 1:

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	60 bis 67,7 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	44 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	16 bis 23,7 SWS

2. Modulplan **EAM 1**

Das Studium gliedert sich in folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule **EAM 1** (Environmental Monitoring and Pollution Assessment)

Modul-Nr.	Bezeichnung EAM 1	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6EAM001	Geostatistics and Time Series Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM002	Advanced Aspects of Environmental Soil Science	1	4	6	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA6EAM003	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM004	Environmental Systems Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM005	Atmospheric Boundary Layer	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM006	Applied Vegetation Science	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM007	Landsurface Atmosphere Interactions	2	8	12	Teilmodul a) Klausur (120 Minuten; 33%), Teilmodul c) mündliche Prüfung (30 Minuten; 67%)
MA6EAM008	Environmental Analytical Chemistry	1	6	6	Praktische Prüfung
MA6EAM009	Soil Biology and Soil Functioning	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM015	Advanced Topics in Ecosystem Studies	1	2	6	Hausarbeit (= 50 %) <u>und</u> Präsentation (= 50 %)

2.2. Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung EAM 1	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6EAM010	Fluvial Solute and Sediment Transport	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM012	Ecosystem Remote Sensing and Modelling I	1	4	6	Schriftliche Prüfung <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA6EAM013	Environmental Chemistry and Risk Assessment	1	6	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM014	Interdisziplinäre Excursion or Field Project	1	7,7	6	Hausarbeit (benotet)
MA6EAM011	Subsoil Physical Monitoring	1	5	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM020	Soil Use and Sustainable Management	1	4	6	Klausur (120 Minuten) (= 50 %) <u>und</u> Hausarbeit (= 50 %)
MA6EAM016	Boundary Layer Interaction on Regional Scales	1	4	6	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA6EAM017	Monitoring and Remote Sensing in Meteorology	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM019	Paleoclimate and Environmental Changes	1	5	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM018	Monitoring of Water Quality	1	4	6	Klausur (120 Minuten)

B.2 Modularisierter Studienverlauf EAM 21. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) Schwerpunkt **EAM 2**:

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	57 bis 59 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	46 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	11 bis 13 SWS

2. Modulplan **EAM 2**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule **EAM 2** (Environmental Remote Sensing and Modelling)

Modul-Nr.	Bezeichnung EAM 2	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6EAM001	Geostatistics and Time Series Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM002	Advanced Aspects of Environmental Soil Science	1	4	6	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA6EAM003	Fundamentals of Environmental Remote Sensing	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM004	Environmental Systems Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM005	Atmospheric Boundary Layer	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM021	Advanced RS Data Processing and Interpretation	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM022	Numerical Modelling in Meteorology I – Dynamics	1	4	6	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA6EAM023	Numerical Modelling in Meteorology II – Applications	1	4	6	Klausur (120 Minuten) <i>oder</i> Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA6EAM025	SVAT Models and Integration of Remote Sensing Data	1	4	6	mündliche Prüfung (30 Min)
MA6EAM012	Ecosystem Remote Sensing and Modelling (Teil 1 & Teil 2)	2	8	12	schriftliche Prüfung <i>oder</i> mündliche Prüfung (30 Minuten) <u>und</u> Hausarbeit (= jew. 50%)
MA6EAM015	Advanced Topics in Ecosystem Studies	1	2	6	Hausarbeit (= 50 %) <u>und</u> Präsentation (= 50 %)

2.1. Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung EAM 2	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6EAM007	Landsurface Atmosphere Interactions	2	8	12	Teilmodul a) Klausur (120 Min; = 33%) <u>und</u> Teilmodul c) mündliche Prüfung (Präsentation) (= 67%)
MA6EAM024	Numerical Analysis <i>Dozenten der Mathematik</i>	1	3	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM011	Subsoil Physical Monitoring	1	5	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM026	Statistics II	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM017	Monitoring and Remote Sensing in Meteorology	1	4	6	Klausur (120 Minuten)

B.3 Modularisierter Studienverlauf EAM 31. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) **EAM 3**

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtvolumen (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtvolumen:	61,7 bis 64,7 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	53,7 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 bis 11 SWS

2. Modulplan **EAM 3**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule **EAM 3** (Environmental Conservation and Restoration Management)

Modul-Nr.	Bezeichnung EAM 3	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6EAM001	Geostatistics and Time Series Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM002	Advanced Aspects of Environmental Soil Science	1	4	6	Mündliche Prüfung (30 Minuten)
MA6EAM003	Fundamentals of Environmental Re- mote Sensing	1	4	6	Klausur (120 Minuten);
MA6EAM004	Environmental Systems Analysis	1	4	6	Klausur (120 Minuten);
MA6EAM027	Geological Hazards and Management	1	4	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM032	Polluted Site Remediation	1	4	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM015	Advanced Topics in Ecosystem Studies	1	2	6	Hausarbeit (= 50 %) <u>und</u> mündliche Prüfung (Präsentation) (= 50 %)
	Neu: Nature Conservation, Restoration and Protection	1	6	9	Referat (= 50 %) <u>und</u> Hausarbeit (= 50 %)
	Neu: Vertiefung Umweltrecht	2	4	6	Klausur (90 Minuten)
	Neu: Environmental Management and Resource Economics	2	4	6	Klausur (60 Minuten = 50 %) <u>und</u> Vortrag mit Hausarbeit (= 50 %)
	Neu: Kommunale Planung und Ent- wicklung	1	2	3	Klausur (60 Minuten) <u>oder</u> Vorlesungsskript <u>oder</u> Prüfungskolloquium
MA6EAM012	Neu: Ecosystem Remote Sensing and Modelling (Teil 1)	1	4	6	Schriftliche Prüfung (Hausarbeit, Protokoll)
MA6EAM012	Neu: Interdisciplinary Excursion of Filed Project	1	7,7	6	Hausarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung EAM 3	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6EAM006	Applied Vegetation Science	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM011	Subsoil Physical Monitoring	1	5	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM010	Fluvial Solute and Sediment Transport	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
MA6EAM008	Environmental Analytical Chemistry	1	6	6	Praktische Prüfung
	Neu: Global Climate Change	1	4	6	Klausur (60 Minuten)
MA6EAM029	Sustainable Chemistry	1	5	6	Hausarbeit
MA6EAM018	Monitoring of Water Quality	1	4	6	Klausur (120 Minuten);
MA6EAM030	Global Geochemical Cycles	1	4	6	Klausur (90 Minuten)
MA6EAM020	Soil Use and Sustainable Management	1	4	6	Klausur (120 Minuten; = 50 %) <u>und</u> Hausarbeit (= 50 %)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studienganges Environmental Assessment und Management.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie

Vom 7. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das Universitätsmedizin-gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 4. Juni 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 156/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 4 Studienumfang, Module
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 7 Modulprüfungen
 - § 8 Mündliche Prüfungen
 - § 9 Schriftliche Prüfungen
 - § 10 Masterarbeit
 - § 11 Zeugnis
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Masterstudiengang geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Ein Abschluss des Bachelor Angewandte Geographie der Studienrichtungen I oder II der Universität Trier oder eines anderen Hochschulabschlusses, der in Umfang und Inhalt diesem Bachelor gleichwertig ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dem Prü-

fungsausschuss. Bei nicht vollständiger Gleichwertigkeit müssen fachliche Anforderungen des B.Sc. Angewandte Geographie eigenverantwortlich nachgeholt werden. Über Art und Umfang der nachzuholenden Module entscheidet der Prüfungsausschuss.

2. Der Abschluss muss mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet sein. Sofern die Abschlussnote auch in relativen Werten angegeben ist, ist Zugangsvoraussetzung eine Mindestnote des Levels „C“.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang Angewandte Humangeographie wird als Kernfach mit den Studienrichtungen „I: Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement“ sowie „II: Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung“ angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 33 bis 37 SWS.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit

einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Master-Studiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module des Kernfachs sind in Anhang 1 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

(2) Im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudiengang Angewandte Humangeographie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit

der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Masterarbeit ist in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von höchstens 45 Minuten zu verteidigen. Die mündliche Prüfung findet als Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit vor den Prüferinnen und Prüfern der Masterarbeit statt. Studierende des Masterstudienganges Angewandte Humangeographie können als Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 12 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung anwesend sein. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die

Masterarbeit ausgegeben und betreut hat nach Anhörung der übrigen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer festgesetzt.

(4) Das Kolloquiumsseminar umfasst 5 LP. Die Masterarbeit umfasst 25 LP.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 7. September 2009

Der Dekan
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

**Master Angewandte Humangeographie,
SR I Tourismusentwicklung und Destinationsmanagement**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelungen in der FPO hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	33 – 37 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	13 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	20 – 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
MA6ANGE001	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	2	6	13	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S.); 50% Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur (90 Min.) 50% <i>Begründung: Modul erstreckt sich über 2 Semester</i>
MA6ANGE004	Vertiefung Regional- und Standortentwicklung	1	4	9	Prüfungskolloquium (15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
MA6ANGE009	Berufspraktikum	2	1	10	Kolloquiumsbericht (20 S.)
MA6ANGE010	Projekt- und Forschungsdesign	1	1	8	Kolloquiumsseminar: Hausarbeit (schriftliches Konzept) (30 S.)
MA6ANGE011	Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit	1	1	5	Kolloquiumsseminar: Präsentation <u>und</u> Verteidigung der Masterarbeit

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE002	Destinationsmanagement und -marketing	1	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE005	Marktforschung und Destinationsanalyse	2	4	10	Lehrforschungsprojekt: Projektbericht (30 S.)
MA6ANGE007	Freizeit- u. Tourismusentwicklung und -konzeption	2	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (30 S.)
	WP-Modul 1-2 aus Humangeographie-affinen Fächern	1./3. Sem.	4-8	12	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnungen / Modulhandbüchern

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Angewandte Humangeographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist ein 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.

Anhang

**Master Angewandte Humangeographie,
SR II Regional-, Standort- und Kommunalentwicklung**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Keine über die Regelungen in der FPO hinaus gehende

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	33 – 37 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	13 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	20 – 24 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.3 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
MA6ANGE001	Methoden und Techniken in der Humangeographie für Fortgeschrittene	2	6	13	Seminar Statistische Methoden: Hausarbeit (15 S.); 50% Seminar Empirische Sozialforschung: Klausur (90 Min.) 50% Begründung: Modul erstreckt sich über 2 Semester
MA6ANGE004	Vertiefung Regional- und Standortentwicklung	1	4	9	Prüfungskolloquium (15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
MA6ANGE009	Berufspraktikum	2	1	10	Kolloquiumsseminar: Kolloquiumsbericht (20 S.)
MA6ANGE0010	Projekt- und Forschungsdesign	1	1	8	Kolloquiumsseminar: Hausarbeit (schriftliches Konzept) (30 S.)
MA6ANGE011	Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit	1	1	5	Kolloquiumsseminar: Präsentation <u>und</u> Verteidigung der Masterarbeit

2.4 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	Sem. SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
MA6ANGE003	Immobilien- und Wohnungsmarkt	1	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (20 S.)
MA6ANGE006	Kommunale Planung und Entwicklung	2	4	10	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Vorlesungsskript <u>oder</u> Prüfungskolloquium (15 Min.)
MA6ANGE008	Verkehrsentwicklung und -konzeption	2	6	14	Hauptseminar: Hausarbeit (30 S.)
	Wahlpflichtmodul 1–2 aus human-geographie-affinen Fächern	2	4–8	12	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnungen / Modulhandbüchern

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Master-Studiengangs Angewandte Humangeographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist kein Studienaufenthalt zwingend im Ausland zu absolvieren, er wird jedoch im Rahmen des Berufspraktikums gewünscht.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Masterstudiengangs Angewandte Humangeographie ist ein 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse**

Vom 7. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 geändert durch das Universitätsmediengesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier am 31. Oktober 2007 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 10. August 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 157/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung und Profil des Studiums
- § 4 Studienumfang, Module
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Praktische Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Zeugnis
- § 13 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse des Fachbereichs VI an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen werden Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse wird als Kernfach angeboten.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Seme-

sterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 118 SWS bis 120 SWS.

Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist ein 8-wöchiges Industriepraktikum / Betriebspraktikum / Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudienganges wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 6 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 7 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse werden mündliche Prüfungen als Gruppenprüfungen (max. 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten) oder als Einzelprüfungen durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse dauern mündliche Prüfungen mindestens 15 höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine Stunde höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

(2) Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 10 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang BioGeo-Analyse dauern praktische Prüfungen höchstens zwei Stunden. Die genaue Dauer ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbe-

reichs der Universität Trier betreut werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit umfasst 12 LP.

§ 12 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Der Dekan
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Trier, den 7. September 2009

Anlage

Anhang

Bachelor-Studiengang BioGeo-Analyse

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	118 – 120 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	106 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	13 – 14 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6BIGE001	Grundlagen Biogeographie	1	8	12	Klausur (60 Minuten = LV 1 + LV2) Klausur (60 Minuten = LV 3 + LV4)
BA6BIGE002	Biochemisch-physiologische Grundlagen	1	9	12	Klausur (60 Minuten = LV 1 + LV3) Klausur (90 Minuten = LV 2 + LV4)
BA6BIGE003	Abiotische Grundlagen	2	8	12	2 Klausuren (je 60 Minuten = LV 1 + LV 2 (= 50 %) im WS <u>und</u> mündliche Prüfung (30 Minuten) (LV 3= 50 %) im SoSe
BA6BIGE004	Ökologie und Pflanzengesellschaften	1	9	12	gemeinsame Klausur (120 Minuten) <u>oder</u> Klausur (60 Minuten.) <u>und</u> mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat)
BA6BIGE005	Systematik und Artenkenntnis	1	9	12	Klausur (60 Minuten) und praktische Prüfung für LV 1 <u>und</u> Klausur (60 Minuten) für LV 3
BA6BIGE006	Biologische Testsysteme	2	11	12	2 Klausuren (je 90 Minuten)
BA6BIGE007	Artenkenntnis	1	6	6	Klausur (90 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung (60 Minuten)
BA6BIGE008	Ökologische Pflanzenanatomie	1	5	6	Klausur (60 Minuten) <u>und</u> praktische Prüfung
BA6BIGE009	Kommunikationskompetenz	1	5	6	Hausarbeit mit Referat
BA6BIGE010	Umweltrecht	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE011	Globale Aspekte der Ökologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten) <u>oder</u> je eine mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat)
BA6BIGE012	Arealsysteme	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE013	Mathematik und Statistik für Biowissenschaften	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE014	Geländeübung Lebensgemeinschaften	1	4	6	mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Kandidat)
BA6BIGE015	Ökotoxikologie	1	4	6	Klausur (90 Minuten)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6BIGE016	Digitale Datenverarbeitung	1	5	6	Klausur (60 Minuten) (=50%) Klausur (60 Minuten) (= 50%)
BA6BIGE017	Berufspraktikum	1	1	9	Hausarbeit mit Referat
BA6BIGE025	Natur- und Umweltplanung	1	5	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE026	Projektstudie	1	1	6	Praktische Prüfung in Form von Präsentation (15–30 Minuten)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer in Sem.	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6BIGE018	Vertiefung Umweltrecht	2	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE019	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE020	Grundlagen der Hydrologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6BIGE021	Klimasystem: Atmosphäre und hydrologischer Kreislauf	1	4	6	2 Klausuren (je 60 Minuten)
BA6BIGE023	Chemische Prozesse in der Umwelt	2	10	9	Klausur (90 Minuten)
BA6BIGE024	Qualitätsmanagement in der Analytik	2	9	9	2 Klausuren (je 60 Minuten) <u>und</u> Hausarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges BioGeo-Analyse.

3. Verpflichtende Praktika

Über die in Punkt 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein achtwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

**Ordnung der Universität Trier
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang
Angewandte Geographie**

Vom 11. August 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 4.6.2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 14. Mai 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 152/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 2 Gliederung und Profil des Studiums
 - § 3 Studienumfang, Module
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 6 Modulprüfungen
 - § 7 Mündliche Prüfungen
 - § 8 Schriftliche Prüfungen
 - § 9 Praktische Prüfungen
 - § 10 Bachelorarbeit
 - § 11 Zeugnis
 - § 12 In-Kraft-Treten
- Anhang: Modulplan

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie des Fachbereichs VI mit den Studienrichtungen „I: Freizeit und Tourismus“, „II: Räumliche Planung und Entwicklung“ sowie „III: Physische Geographie“ an der Universität Trier auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier.

(2) Sie regelt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier den Fachprüfungsordnungen überlassenen Sachverhalte.

(3) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Gliederung und Profil des Studiums

Der Bachelorstudiengang Angewandte Geographie wird als Kernfach mit den Studien-

richtungen „I: Freizeit und Tourismus“, „II: Räumliche Planung und Entwicklung“ sowie „III: Physische Geographie“ angeboten.

§ 3 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Kernfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in den Studienrichtungen I und II zwischen 81,5 SWS bis 87,5 SWS und in der Studienrichtung III 103 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) In den in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist ein 6-wöchiges in Vollzeit zu absolvierendes Berufspraktikum integriert. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; das zuständige Fach verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem

Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich VI übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Bachelorstudiengang obliegt dem Prüfungsausschuss für Bachelorstudiengänge des Fachbereichs VI.

§ 5 Beisitzerinnen und Beisitzer

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von den jeweiligen Fachprüferinnen oder Fachprüfern bestimmt.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module sind in §§ 7, 8, 9 geregelt.

(2) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

(3) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie erfolgen alle Modulprüfungen studienbegleitend und schließen das jeweilige Modul ab. Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungsleistungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können.

Eine Modulprüfung soll innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem das betreffende Modul stattfindet oder abgeschlossen wird.

(4) Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung, die sich auch aus mehreren prüfungsrelevanten Studienleistungen zusammensetzen kann. Art, Umfang und Gewichtung der prüfungsrelevanten Studienleistung(en) werden für jede Lehrveranstaltung eines Moduls zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt.

(2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie dauern mündliche Prüfungen mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie beträgt die Bearbeitungszeit von schriftlichen Prüfungen mindestens eine, höchstens zwei Stunden. Die Bearbeitungszeit ist im Anhang (Modulplan) festgelegt.
 (2) Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von in der Regel höchstens vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Praktische Prüfung

Im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie dauern praktische Prüfungen in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann im Bachelorstudiengang Angewandte Geographie außer in der deutschen oder englischen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

- 2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- 3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in der gewählten Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

(2) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(3) Die Bachelorarbeit ist in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von höchstens 30 Minuten zu verteidigen. Die mündliche Prüfung findet als Präsentation und Verteidigung

der Bachelorarbeit vor den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit statt. Die Note der mündlichen Prüfungsleistung wird von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der die Bachelorarbeit ausgegeben und betreut hat nach Anhörung der übrigen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer festgesetzt.

§ 11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 11. August 2009.

Der Dekan
 des Fachbereichs VI
 Geographie/Geowissenschaften
 der Universität Trier
 Univ.-Prof. Dr. Ingo Eberle

Anlage

Anhang

Bachelor Angewandte Geographie, SR I Freizeit und Tourismus

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- 1. keine

B. Modularisierter Studienverlauf

- 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	81,5 – 87,5 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	55,5 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	26 – 32 SWS

- 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) <i>oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i>
BA6ANGE001	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE007	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE003	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgographie und Ländlicher Raum	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE008	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE002	Einführung in die Geoinformatik	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE004	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Humangeographie	2	8	14	Klausur (90 Min. = 50 %) Klausur (90 Min. = 50 %)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE005	Grundlagen der Räumlichen Planung und Entwicklung	2	4	7	Prüfungskolloquium (Teil I u. II jeweils 15 Minuten)
BA6ANGE009	Raumstrukturen und Raumentwicklungsprozesse	1	4	9	Hausarbeit (20 S.)
BA6ANGE006	Grundlagen der Freizeit- und Tourismusgeographie	2	4	7	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Vorlesungsskript (20 S.) <u>oder</u> Prüfungskolloq (30 Min.)
BA6ANGE010	Kartographische Informationsverarbeitung	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE013	Regionale Geographie	1	4	8	Exkursionsbericht (20 S.)
BA6ANGE014	Kulturlandschaft sehen und verstehen	1	3,5	6	Klausur (60 Min.)
BA6ANGE019	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	1	1	12	Kolloquiumsbericht (20 S.)
BA6ANGE020	Berufsfeldbezogene Kompetenzen: Projektarbeit und Schlüsselqualifikationen	1	3	13	Hausarbeit (20 S.)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE011	Strategien und Methoden der Freizeit- und Tourismusentwicklungsplanung	1	6	10	Hausarbeit 20 Seiten
BA6ANGE015	Projektseminar / Lehrforschungsprojekt Studienrichtung I: Freizeit und Tourismus	2	4	8	50 % Projektseminar I: Projektbericht (15 S.) 50 % Projektsem II: Projektbericht (15 S.) <u>oder</u> Lehrforschungsprojekt: Projektbericht (30 S.)
BA6ANGE017	Management in Kommunikation in Freizeit und Tourismus	1	4	9	Referat mit Präsentation (45 Min)
	Global Change/Globaler Wandel	1	2	6	Hausarbeit (25 Seiten)
BA6ANGE038 BA6ANGE039 unspezifisch	Wahlpflichtmodul 1–4 aus humangeographieaffinen Fächern	3		24	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnungen / Modulplänen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Angewandte Geographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie, SR I, ist kein Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend zu absolvieren; ein Auslandsaufenthalt wird nachdrücklich empfohlen.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie, SR I, ist ein 6-wöchiges Praktikum in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren; ein Praktikum im Ausland wird empfohlen.

Anhang**Bachelor Angewandte Geographie, SR II Räumliche Planung und Entwicklung****A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen**

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Gesamtumfang:	81,5 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	55,5 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	26 – 32 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE001	Grundlagen der Physischen Geographie I	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE007	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE003	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeographie und Ländlicher Raum	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE008	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	4	7	Klausur (90 Min.)
BA6ANGE002	Einführung in die Geoinformatik	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE004	Einführung in Fragestellungen und Methoden der Humangeographie	2	8	14	Klausur (90 Min. = 50%; Ende WS) Klausur (90 Min. = 50%; Ende SoSe)
BA6ANGE005	Grundlagen der Räumlichen Planung und Entwicklung	2	4	7	2 Prüfungskolloquien (Teil I u. II jeweils 15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
BA6ANGE009	Raumstrukturen und Raumentwicklungsprozesse	1	4	9	Hausarbeit (20 S.)
BA6ANGE006	Grundlagen der Freizeit- und Tourismusgeographie	2	4	7	Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Vorlesungsskript (20 S.) <u>oder</u> Prüfungskolloquium (30 Min.)
BA6ANGE001	Kartographische Informationsverarbeitung	1	4	6	Klausur (120 Min.)
BA6ANGE013	Regionale Geographie	1	4	8	Exkursionsbericht (20 S.)
BA6ANGE014	Kulturlandschaft sehen und verstehen	1	3,5	6	Klausur (60 Min.)
BA6ANGE019	Berufspraktikum in außeruniversitären Institutionen	1	1	12	Kolloquiumsbericht 20 S.
BA6ANGE020	Berufsfeldbezogene Kompetenzen: Projektarbeit und Schlüsselqualifikationen	1	3	13	Hausarbeit (20 S.)

2.2 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE012	Strategien und Instrumente der räumlichen Planung und Entwicklung	1	6	10	Hausarbeit (20 S.)
BA6ANGE016	Projektseminar / Lehrforschungsprojekt Studienrichtung II: Räumliche Planung und Entwicklung	2	4	8	50 % Projektseminar I: Projektbericht (15 S.) 50 % Projektseminar II: Projektbericht (15 S.) <u>oder</u> : Lehrforschungsprojekt: Projektbericht (30 S.)
BA6ANGE018	Vertiefung räumliche Planung und Entwicklung in Kommunen	1	4	9	Prüfungskolloquium (15 Min.) <u>oder</u> Klausur (90 Min.) <u>oder</u> Skript (20 S.)
	Global Change/Globaler Wandel	1	2	6	Hausarbeit (25 Seiten)
BA6ANGE038 BA6ANGE039 Unspezifisch	Wahlpflichtmodul 1–4 aus humangeographieaffinen Fächern	3		24	entsprechend der jeweiligen Fachprüfungsordnungen/Modulplänen

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Angewandte Geographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie, SR II, ist kein Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend zu absolvieren; ein Auslandsaufenthalt wird nachdrücklich empfohlen.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie, SR II, ist ein 6-wöchiges Praktikum in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren; ein Praktikum im Ausland wird empfohlen.

Anhang

Bachelor Angewandte Geographie, SR III Physische Geographie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang:	103 SWS, davon
Pflichtveranstaltungen:	91 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.3 Pflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE001	Grundlagen der Physischen Geographie	1	4	6	Klausur (120 min)
BA6ANGE007	Grundlagen der Physischen Geographie II	1	4	6	Klausur (120 min)
BA6ANGE003	Grundlagen der Humangeographie I: Bevölkerungsgeschichte und Ländlicher Raum	1	4	7	Klausur (90 min)

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE008	Grundlagen der Humangeographie II: Stadt- und Wirtschaftsgeographie	1	4	7	Klausur (90 min)
BA6ANGE002	Einführung in die Geoinformatik	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGE024	Grundlagen der Hydrologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGE025	Grundlagen der Geologie, Mineralogie und Sedimentologie	1	4	5	Klausur (90 Minuten)
BA6ANGE026	Grundlage der Bodenkunde und Bodenverbreitung	1	4	6	mündliche Prüfung (15 Minuten)
BA6ANGE027	Statistik I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGE028	Gelände- und Labormethoden, Datenauswertung	2	7	11	schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
BA6ANGE029	Grundlagen der Fernerkundung	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGE030	Landschaftsökologie, Systemverständnis und Modellbildung	2	6	10	schriftliche Hausarbeit (15 Seiten)
BA6ANGE031	Grundlagen der Meteorologie	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGE032	Wissenschaftliches Arbeiten, Kommunikation und Präsentation	1	3	6	Klausur (60 Minuten)
BA6ANGE033	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	2	11	14	Hausarbeit (25 Seiten)
BA6ANGE034	Regionale Physische Geographie	1	4	6	Hausarbeit (15 Seiten)
BA6ANGE035	Landschaftsökologische Probleme europäischer Großlandschaften	2	8	12	Hausarbeit (20 Seiten = 50%) Hausarbeit (15 Seiten = 50%)
BA6ANGE036	Umweltrecht I	1	4	6	Klausur (120 Minuten)
BA6ANGE037	Praktikum an außeruniversitären Institutionen	1	2	12	Hausarbeit (15 Seiten)
	Global Change/Globaler Wandel	1	2	6	Hausarbeit (25 Seiten)

2.4 Wahlpflichtmodule

Modul-Nr.	Bezeichnung	Dauer (Sem.)	SWS	LP	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
BA6ANGE038	Wahlpflichtmodul I: Geobotanik	1	4	6	Klausur
BA6ANGE038	Wahlpflichtmodul I Humangeographie	2	4	6	entsprechend Wahlmodulangebot
BA6ANGE039	Wahlpflichtmodul II Geowissenschaften	1	4	6	entsprechend Wahlmodulangebot
BA6ANGE040	Wahlpflichtmodul III Berufspraxis	1	4	6	Hausarbeit (15 Seiten = 50%) Hausarbeit (15 Seiten = 50%) bzw. entsprechend Wahlmodulangebot

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor-Studienganges Angewandte Geographie.

3. Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie ist kein Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend zu absolvieren, er wird jedoch im Rahmen des Praktikums gewünscht.

4. Verpflichtende Praktika

Im Rahmen des Bachelorstudienganges Angewandte Geographie ist ein 6-wöchiges Praktikum, vorzugsweise im Ausland, in außeruniversitären Institutionen zu absolvieren.